

Schreiben Sie übersichtlich und leserlich. Ist etwas nicht lesbar, kann es nicht gewertet werden.
Gliedern Sie Ihre Arbeit übersichtlich. Beschreiben Sie die Blätter nur auf einer Seite. Begründen Sie Ihre Aussagen und nennen Sie jeweils die anzuwendenden Gesetzesstellen.

Teil I (rd 56%)

A arbeitet bei der X-Bank und versieht ua Dienst am Geldschalter. Als eines Tages ein Kunde 6.000 Euro auf ein Spenden-Konto für die Aktion „Nachbar in Not“ einzahlen will, kann A der Versuchung nicht widerstehen: Er bucht die Einzahlung nur scheinbar und bestätigt dem Kunden die vermeintliche Einzahlung. Das Geld aber steckt er in seine eigene Tasche. Sein Risiko hält er für gering, zumal der Kunde anonym spenden wollte und dessen Name somit nirgends auftaucht.

A wurde aber vom Filialeiter (F) beobachtet. Da F sich nicht ganz sicher ist, spricht er A nicht sofort an, sondern wartet die abendliche Abrechnung ab. Als die Einzahlung dort nicht aufscheint, verständigt F die Innenrevision der Bank. Diese prüft am nächsten Morgen die Kassengebarung des A, der dabei die Verfehlung sofort zugibt. Trotzdem erstattet die Bank umgehend Anzeige.

Am Abend nach diesem Vorfall lässt sich A von seiner Freundin B trösten. Es ist schon spät, und beide haben etwas getrunken (Blutalkoholgehalt jeweils 1,2 Promille), als A die B mit seinem Auto nach Hause bringt, wobei die beiden auch während der Fahrt ihre Aufmerksamkeit mehr einander zuwenden als der schmalen Freilandstraße. Gerade wieder einmal abgelenkt durch die B, blendet A bei einem entgegenkommenden Fahrzeug zu spät ab, so dass X, der Fahrer dieses Wagens, durch die Blendwirkung zu weit nach rechts gerät und gegen einen Baum fährt.

B hat den Unfall bemerkt und hält es auch für sehr wahrscheinlich, dass der Fahrer des verunglückten Fahrzeuges ernstlich verletzt ist und Hilfe benötigt. Doch ist sie überzeugt, dass bald ein anderer Autofahrer vorbeikommen und die erforderliche Hilfe leisten werde. Daher unternimmt sie nichts und macht auch den A auf den Unfall nicht aufmerksam, der den Unfall gar nicht bemerkt hat.

Nachdem A die B nach Hause gebracht hat, kommt er auf dem Rückweg wieder an der Unfallstelle vorbei und sieht das verunglückte Fahrzeug. Auch jetzt denkt er nicht, dass er an dem Unfall beteiligt gewesen sein könnte. Er hält an und sieht, dass X in einer großen Blutlache am Steuer lehnt. Obwohl A davon ausgeht, dass X dringend Hilfe braucht, fährt er einfach weiter, ohne etwas zu unternehmen, um sich Unannehmlichkeiten wegen seiner Alkoholisierung zu ersparen. X wird erst nach einiger Zeit gefunden. Bei der nachfolgenden Untersuchung stellt sich heraus, dass X bereits unmittelbar nach dem Aufprall auf den Baum verstarb und jede Hilfe zu spät gekommen wäre.

Bald darauf verschlechtert sich das Verhältnis zwischen A und B, und B teilt dem A mit, dass sie sich von ihm trennen wolle. Als A einsieht, dass er die B nicht umstimmen kann, beschließt er, sie umzubringen: Er will sie zu einer „letzten Aussprache“ einladen, mit dem Auto an eine einsame Stelle fahren, sie dann im Wagen mit einem schweren Stein erschlagen und die Leiche vergraben.

Tatsächlich ist B zur Aussprache bereit. A fährt mit ihr plangemäß in den Wald, wobei er die Autotür neben dem Beifahrersitz (auf dem B sitzt) so manipuliert hat, dass sie von innen nicht geöffnet werden kann. An der geplanten Stelle hält A an und schlägt mit dem Stein auf die körperlich weit unterlegene B ein, bemerkt aber bald, dass er auf diese Weise nicht zum Erfolg kommen kann, weil im Wagen zu wenig Platz ist und ihn insbesondere das Autodach daran hindert, mit hinreichender Wucht zuzuschlagen. Da fällt dem A ein, dass er unter dem Fahrersitz ein dolchartiges, spitzes und scharfes Messer liegen hat. Sofort greift er danach und beginnt auf die B einzustechen, verletzt sie aber zunächst nur leicht am Arm. Als er das Blut sieht, gibt er seine Absicht, die um ihr Leben bittende B zu töten, auf: Er legt das Messer weg und bringt B in die Stadt zurück, wo er sie aussteigen lässt. B wird – wie durch ein Wunder – bloß leicht verletzt.

1. Prüfen Sie die Strafbarkeit von A und B!

2. Ändert sich etwas an Ihrer Beurteilung, wenn A dem Revisionsdienst das Geld sofort mit seinem Geständnis zurückgegeben hätte?

Teil II (rd 21%)

C ist wegen Diebstahls im Rückfall angeklagt: Er habe unter den Voraussetzungen des § 39 Abs 1 StGB eine Tasche samt 2.500 Euro Inhalt gestohlen. In der Hauptverhandlung sagt der Bestohlene glaubwürdig aus, dass der Betrag von der Polizei falsch protokolliert worden ist und sich in Wahrheit 5.500 Euro in der Tasche befunden haben, die C gestohlen hat.

3. Welches Gericht ist zuständig und was hat es zu tun? *höheres Gericht?*

Das Gericht tut das Richtige. In weiterer Folge wird C dann wegen Diebstahls der Tasche samt 5.500 Euro Inhalt verurteilt. Er schwört dagegen nach wie vor, dass in der Tasche nur 2.500 Euro waren, die er gestohlen hat.

4. Was kann C gegen dieses Urteil tun?

Variante: Auf die Einvernahme des Opfers, das zur Hauptverhandlung nicht gekommen ist, wird wegen der Einfachheit des Falles verzichtet, und C wird wegen des Diebstahls der Tasche samt 2.500 Euro begangen im Rückfall zu zwei Monaten unbedingter Freiheitsstrafe verurteilt. Er nimmt die Strafe sofort an, auch der Ankläger verzichtet auf Rechtsmittel. Zwei Monate später meldet sich der Bestohlene, der zur Hauptverhandlung irrtümlich gar nicht geladen wurde, und erklärt glaubwürdig, dass sich in Wahrheit 5.500 Euro in der gestohlenen Tasche befunden haben. Der öffentliche Ankläger bedauert es nun sehr, nicht auf eine höhere Strafe hingewirkt zu haben.

5. Kann der Staatsanwalt jetzt noch etwas tun?

Teil III (rd 15%)

Im Wahlkampf behauptet P über seinen politischen Gegner G, den früheren Bürgermeister einer kleinen Gemeinde, dass man G nicht wählen könne, weil er sich als Bürgermeister für Baugenehmigungen habe „schmieren“ lassen. Tatsächlich stellt sich heraus, dass G im Gegenzug für die Erteilung einer rechtmäßigen Baugenehmigung an X einen Betrag von 10.000 Euro angenommen hat. Von einem Journalisten darauf angesprochen, erwidert G: „Ja, das stimmt. Aber das war – wenn man so will – eine Jugendsünde; immerhin liegt der Vorfall 10 Jahre zurück und ich habe dazu gelernt. Ich entschuldige mich in aller Form. Heute würde ich so etwas nicht mehr machen.“

6. Wie beurteilen Sie Gs Verhalten in Bezug auf die erteilte Baugenehmigung in strafrechtlicher Hinsicht?

Teil IV (rd 8%)

Was versteht man unter der Strafzumessungsschuld? Erklären Sie deren Komponenten und nennen Sie die Rechtsgrundlage!

Viel Erfolg!

Punkteschema – MP Juni 2024

Teil I			
1.			
A	§ 133: vom Kunden anvertrautes Geld zur Überweisung auf Spendenkonto (= Verwendungsabrede), Zueignung durch Einstecken; TB- und Bereicherungsvorsatz [Beobachtung hindert Vollendung nicht]	3P	3
	§ 80 Abs 1: zu spätes Abblenden = obj. sgfw. Handlung; Tod als Erfolg noch im RZ; § 81 Abs 2: Vorhersehbarkeit wohl gegeben [lt SV keine ÜF aufgrund Alkoholisierung]	3P	2
	Rückfahrt: §§ 15, 95? Vorsatz, aber keine Notwendigkeit einer Hilfeleistung zur Rettung aus Todesgefahr mehr; Tauglichkeit? Abs. vs rel. Untauglichkeit (Bgr!)	5P	1
	[Kein § 94 bei Weiter- und Rückfahrt – bemerkt Unfall nicht, kein Vorsatz]		
B	§ 80: Ablenken des A = eigene obj. Sgfwk [aber kein § 81 Abs 2, weil Mitfahren nicht spezifisch gefährlich]	2P	/
	§§ 15, 94 Abs 1: keine Erforderlichkeit; Vorsatz; Tauglichkeitsfrage	3P	2
A	§§ 15, 75: Ausführungshandlung, Vorsatz	2P	2
	§ 16 Abs 1? Tateinheits- vs Einzelaktstheorie? <i>Pabel # Hew</i> Steinschläge und Messerstiche als Einheit, weil im unmittelbaren zeitlichen und räumlichen Zusammenhang – Rücktritt möglich – Freiwilligkeit gegeben – aber qualifizierter Versuch: § 83 (allenfalls § 84/5/1) ODER Steinschläge und Messerstiche als voneinander unabhängige Teilausführungshandlungen – kein Rücktritt mehr vom Mordversuch durch Steinschläge; nur Rücktritt vom Mordversuch durch Erstechen – Freiwilligkeit gegeben – diesbezüglich aber Stichwunden als qualifizierter Versuch: § 83 (allenfalls § 84/5/1)	5P	4
2.	§ 167? Ganzer Schaden gutgemacht; ohne Zwang; Rechtzeitigkeit? Innenrevision nicht Strafverfolgungsbehörde iSd § 151 Abs 3	4P	4
Teil II			
3.	§ 127 iVm § 39 angeklagt, daher BG nach § 30 Abs 1 StPO [§ 39 StGB bedeutungslos nach hA; aber ohnehin ohne Auswirkung]	2P	2
	Höhere Schadenssumme → § 128 Abs 1 Z 5 iVm § 39 - § 262 StPO: Identität der Tat gegeben, aber keine Zuständigkeit mehr; Unzuständigkeitsurteil des BG: § 447 iVm § 261 StPO	3P	1
4.	ER: Tatsachenfeststellung anfechtbar durch Berufung wegen Schuld <i>nur 25</i>	2P	/

§ 95

5.	WA zum Nachteil nur iRd § 356 StPO bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen (§ 352 StPO): neue Tatsachen?, jedenfalls aber auch kein Fall der Z 1-3 des § 356 StPO; keine WA	3P	/
	Teil III		
	Erteilen der Genehmigung gegen Geld: § 305 Abs 1 – AG = rechtmäßig; Bgm = Amtsträger nach § 74 Abs 1 Z 4a lit b; Geld = Vorteil; Vorsatz	4P	/
	§ 305 Abs 3: erste Wertqualifikation; Vorteil > 3.000 Euro <i>Subs</i>	1P	/
	Aber: verjährt - § 57 Abs 3: Frist 5 Jahre, liegt 10 Jahre zurück	2P	2
	Teil IV		
	§ 32 StGB; Handlungs-, Erfolgs- Gesinnungsunwert ← <i>Ekl</i>	4P	2
	Insgesamt	48P	25

302+
301

FF

Notenschlüssel:

43-48	Sehr gut
37-42	Gut
31-36	Befriedigend
25-30	Genügend
0-24	Nicht genügend